



Benutzungsordnung
für die außerschulische Betreuung (Kernzeit)
der Grundschulen
in



Inhalte

1. Trägerschaft_____	3
2. Aufgaben_____	3
3. Betreuungszeiten/-orte_____	3
3.1 Betreuungsstandorte_____	3
3.2 Die Betreuungszeiten an den Schultagen_____	4
4. Betreuungsgebühr und Gebührenpflicht_____	4
4.1 Gebühren an Schultagen_____	4
4.2 Regelmäßige Betreuung_____	5
4.3 Mittagessen_____	5
4.4 Fälligkeit der Gebühren_____	5
5. Anmeldung und Aufnahme_____	6
6. Aufsicht, Haftung, Nichteinhaltung der Abholzeiten_____	6
6.1 Aufsichtspflicht_____	6
6.2 Haftung und Versicherungsschutz_____	6
6.3 Nichteinhaltung der Abholzeiten_____	7
7. Krankheit und Pandemiemaßnahmen_____	7
7.1 Regelung in Krankheitsfällen_____	7
7.2 Pandemiemaßnahmen_____	7
8. Kündigung/Wechsel der Betreuungszeiten_____	8
8.1 Kündigung_____	8
8.2 Aufstockung, Wechsel oder Reduzierung der Betreuungszeiten_____	8
9. Ferienbetreuung_____	9
9.1 Betreuungszeiten/-ort und Preise_____	9
9.2 Anmeldung und Aufnahme der Ferienbetreuung_____	9
10. Anerkennung der Benutzungsordnung, Inkrafttreten_____	10
Einverständniserklärung/Anerkennung der Benutzungsordnung_____	10

Benutzungsordnung für die außerschulische Betreuung (Kernzeit) an den 3 Wernauer Grundschulen

Um Vätern und Müttern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, bietet die Stadt Wernau als festen Bestandteil der verlässlichen Grundschule eine außerschulische Ganztagsbetreuung (Kernzeit) an allen drei Wernauer Grundschulen an.

1. Trägerschaft

Träger der außerschulischen Betreuung (Kernzeit) an den Wernauer Grundschulen ist die Stadt Wernau.

2. Aufgaben

Aufgabe und Ziel der außerschulischen Betreuung ist es, die Betreuung von Grundschulern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen, soweit die Grundschule nicht eigene Betreuungsangebote im Rahmen einer Ganztagesgrundschule gewährleistet.

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

In der Kernzeit können die Schüler während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch, nach Möglichkeit des Betreuungspersonals, Hilfestellung. Der Träger übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hausaufgaben. Diese zu überwachen fällt in die Zuständigkeit des Elternhauses.

Unterricht oder gezielte Förderung findet nicht statt.

3. Standorte und Betreuungszeiten

3.1. Betreuungsstandorte

Die Betreuung an Schultagen findet **an allen 3 Grundschulstandorten Teckschule Schulstraße, Schlossgartenschule am Katzenstein und Schlossgartenschule im Schlosshof**

- von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr sowie von 11:15 Uhr bis 17:00 Uhr

in den Kernzeit-Räumlichkeiten der jeweiligen Grundschulen statt.

Link: [Teckschule](#), [Schlossgartenschule Schlosshof und Katzenstein](#)

3.2. Die Betreuungszeiten an den Schultagen

Die Betreuungszeiten sind in folgende Blöcke gegliedert und individuell buchbar:

Block 1	Vormittag	7:00 bis 8:30 Uhr und 11:15 bis 13:00 Uhr
----------------	------------------	--

Die Zeit von 8:30 – 11:15 Uhr wird dabei von der verlässlichen Grundschule abgedeckt.

Block 2	Nachmittag 1	13:00 bis 15:00 Uhr (inkl. betreutes Mittagessen)
----------------	---------------------	--

Block 3	Nachmittag 2	13:00 bis 17:00 Uhr (inkl. betreutes Mittagessen)
----------------	---------------------	--

Betreutes Mittagessen: Für die Kinder besteht in allen Grundschulen die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen mit einem Getränk einzunehmen. Das Essen wird ab 13:00 Uhr für die Kernzeitenkinder in den Räumlichkeiten bei der jeweiligen Einrichtung serviert. Die Nachmittagsbetreuungsblöcke sind nur inklusive Mittagessen buchbar. Das Mitbringen eigener Speisen oder Getränke ist nicht möglich.

Die Kinder dürfen nur zu den gebuchten Zeiten die Kernzeit besuchen. Um auch bei Unterrichtsausfall eine durchgängige Betreuung der Kinder zu gewährleisten, ist die Buchung eines Nachmittagsblocks (Block 2 oder Block 3) **nur in Verbindung mit dem Vormittagsblock buchbar.**

4. Betreuungsgebühren und Gebührenpflicht

4.1 Gebühren an Schultagen

Block 1	Vormittag	7:00 Uhr bis 8:30 Uhr und 11:15 bis 13:00 Uhr
		- bei einer Betreuung an allen Schultagen: 50,10 Euro pro Monat
		- bei einer Betreuung an einzelnen Schultagen: 10,50 Euro pro Tag

zusätzlich zu Block 1 buchbar

entweder:

Block 2	Nachmittag 1	13:00 bis 15:00 Uhr
		- bei einer Betreuung an allen Schultagen: 143,60 Euro pro Monat inkl. Essen
		- bei einer Betreuung an einzelnen Tagen: 29,70 Euro pro Tag inkl. Essen

zusätzlich zu Block 1 buchbar

oder:

Block 3	Nachmittag 2	13:00 bis 17:00 Uhr
		- bei einer Betreuung an allen Tagen: 223,90 Euro pro Monat inkl. Essen
		- bei einer Betreuung an einzelnen Tagen: 46,50 Euro pro Tag inkl. Essen

Familien, die im Besitz der Wernau Card sind, erhalten eine Gebührenermäßigung.

Link: [Wernau Card](#)

Mindestanzahl in den Betreuungsgruppen

Für die Betreuungsblöcke am Nachmittag ist eine Mindestanzahl an Kindern erforderlich. Bei zu geringer Anmeldezahl, kann die Betreuung eventuell nicht angeboten werden.

4.2 Regelmäßige Betreuung

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Im Eintrittsmonat ist die Hälfte der monatlichen Gebühr zu entrichten, sofern der Eintritt am 15. des Monats oder später erfolgt.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu zahlen.

Die Betreuungsgebühren werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

4.3 Mittagessen

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu einem Nachmittagsblock.

Analog zu den Wernauer Kindertagesstätten wird auch in der Kernzeit eine Mittagsessenspauschale berechnet, die zusammen mit den Betreuungsgebühren am Anfang des Monats in Rechnung gestellt wird. Die Essenspauschale an Schultagen berücksichtigt die Schließtage der Kernzeit im Sommer und die Schulferien und wird auf 12 Monate umgelegt. Beide Nachmittagsblöcke enthalten demnach jeweils eine Essenspauschale in Höhe von 63,30 € bei einer Monatsbuchung bzw. 12,80 € bei einer Buchung von einzelnen Tagen.

Die Kosten für das Essen in der Ferienbetreuung wird separat mit den Betreuungskosten der Ferien berechnet und vor den jeweiligen gebuchten Ferien den Eltern in Rechnung gestellt.

4.4 Fälligkeit der Gebühren

Die jeweilige Monatsgebühr (Betreuung und gebuchtes Mittagessen) wird im Voraus zum Ersten des Monats fällig. Der Beitrag wird auch dann fällig, wenn die Betreuung aus einem zwingenden Grund an einzelnen Tagen nicht durchgeführt werden kann.

Die monatliche Betreuungsgebühr ist auch während der Ferien zu leisten, da sie auf der Grundlage der Jahresstundenzahl kalkuliert wurde.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Betreuung je Kalendermonat unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme an den einzelnen Tagen. Die Gebühren werden durch gesonderte Rechnungen erhoben.

Die jeweiligen Gebühren für die Ferienbetreuung und des Mittagessens werden separat nach Ablauf der Anmeldefrist und spätestens 2 Wochen vor den jeweiligen Ferien in Rechnung gestellt.

Link: [SEPA-Basislastschrift-Mandat](#)

5. Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt durch einen ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeantrag. Die Aufnahme erfolgt dann nach Verfügbarkeit grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Anmeldung und die schriftlich mitgeteilte Aufnahmebestätigung gültig. Anmeldeschluss für Neuansmeldungen der zukünftigen Erstklässler ist der 30. Juni eines jeweiligen Jahres.

Während des laufenden Schuljahres ist eine Anmeldung mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen möglich, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme, diese kann in begründeten Fällen abgelehnt werden.

Sollten für die Grundschulbetreuung mehr Anmeldungen eingehen als Plätze/Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann für die Platzvergabe unter anderem die Berufstätigkeit der Eltern als Kriterium herangezogen werden. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen können in diesem Falle ebenfalls bevorzugt aufgenommen werden. Gegebenenfalls ist ein Arbeitgebernachweis zu erbringen.

Die Anmeldung für ein neues Schuljahr bleibt bestehen, sofern keine schriftliche Änderung oder Kündigung vorliegen. Eine Anpassung der individuell benötigten Betreuungszeiten ist jeweils in den ersten beiden Wochen des neuen Schulhalbjahres, bzw. in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Kernzeitleitung möglich.

6. Aufsicht, Haftung, Nichteinhaltung der Abholzeiten

Die außerschulische Betreuung ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Wernau. Sorge für den regelmäßigen Besuch tragen die Sorgeberechtigten.

6.1 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Entlassung aus der Betreuung. Für den Weg zur Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Für Schüler, die die außerschulische Betreuung ohne Abmeldung verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.

Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

6.2 Haftung und Versicherungsschutz

An den Schultagen und in der Ferienbetreuung besteht für die Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, der sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule erstreckt und der mit der Schulanmeldung des Kindes in Kraft tritt.

Von der Inobhutnahme des Kindes bis zu seiner Entlassung aus der Betreuung haftet die Unfallversicherung der Kernzeit, die mit der Kernzeitanmeldung abgeschlossen wird.

Hierbei gilt ausschließlich der vereinbarte Betreuungszeitraum.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

6.3 Nichteinhaltung der Abholzeiten

Werden Kinder wiederholt zu spät aus der Betreuung abgeholt, behält sich die Stadt nach vorheriger Mahnung vor, zusätzliche Betreuungsgebühren zu erheben oder eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.

7. Krankheit und Pandemiemaßnahmen

7.1 Regelung in Krankheitsfällen

Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Corona, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der außerschulischen Betreuung unverzüglich Mitteilung gemacht werden.

Der Besuch der Betreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die außerschulische Betreuung wieder besuchen darf, kann von der Betreuung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

Link: [Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen](#)

7.2 Pandemiemaßnahmen

In Zeiten einer Pandemie werden nach Vorgaben der Landesregierung und des Schulamtes Maßnahmen und Vorgaben umgesetzt und gegebenenfalls die Benutzungsordnung daran angepasst.

Link: [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

Da das Gesundheitsamt den Schulleitungen einen gewissen Handlungsfreiraum in der Teststrategie und ihrer Umsetzung einräumt, sind die detaillierten Maßnahmen und Teststrategien auf der Homepage der jeweiligen Wernauer Grundschulen zu finden:

Link: [Teckschule, Schlossgartenschule Schlosshof und Katzenstein](#)

Die Regelungen in der jeweiligen Kernzeit werden von der Stadt auf die Vorgehensweise der Schulleitungen abgestimmt.

8. Kündigung/Wechsel der Betreuungszeiten

8.1 Kündigung

Kündigung seitens der Eltern:

Für Abmeldungen gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Quartalsende (31.03. / 30.06. / 30.09./ 31.12.).

Zum Ende des **vierten** Schuljahres ist keine Kündigung erforderlich, eine Abmeldung erfolgt von Amtswegen jeweils zum 31.8.

Kündigung seitens der Stadt Wernau als Träger der Einrichtung:

Die Stadt Wernau als Träger der außerschulischen Betreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- bei Einstellung des Betreuungsangebots, zum Beispiel aufgrund zu geringer Anmeldezahlen oder aus sonstigen Gründen
- bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühr von mindestens drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung
- bei wiederholter Nichtbeachtung bzw. Widersetzung des Kindes gegenüber Anweisungen des Betreuungspersonals, trotz schriftlicher Abmahnung
- bei Missachtung und Nichteinhaltung der Abholzeiten, trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung
- bei Problemen in der Kooperation und Zusammenarbeit mit den Eltern / Sorgeberechtigten, wenn diese durch ein vorangegangenes Gespräch mit dem Sachgebiet Bildung und Betreuung nicht ausgeräumt werden konnten.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

8.2 Aufstockung, Wechsel oder Reduzierung der Betreuungszeiten

Neuanmeldungen und Aufstockungen der Betreuungszeiten (Absatz 1.2) sind jederzeit möglich, sofern die hierfür notwendigen Kapazitäten vorhanden sind.

Änderungen und Reduzierung der Betreuungszeiten sind nur innerhalb der ersten 2 Wochen im neuen Schulhalbjahr möglich (September und Februar), die gebuchten Betreuungszeiten können dann dem neuen Stundenplan und dem persönlichen Betreuungsbedarf angepasst werden. Sonstige Änderungen der Betreuungszeiten sind darüber hinaus nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Kernzeitleitung möglich.

Es besteht in begründeten Fällen eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit (z. B. Wegzug und sonstige Härtefälle). Die Kündigung wird in diesem Fall zum Ersten des nächsten Monats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Eingang der Kündigung bei der Stadt wirksam.

Bei einer Erhöhung der Betreuungsgebühren können die Gebührenpflichtigen mit einer Frist von 3 Arbeitstagen zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Gebührenerhöhung verlangt wird.

Die Kündigung und Änderungen in den Betreuungszeiten (Vertragsänderung) muss schriftlich per Post oder per Email bei der Stadt Wernau - Sachgebiet Bildung und Betreuung - erfolgen.

9. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung der Kernzeit ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Wernau, die auch in den Ferien den Eltern eine verlässliche Betreuungsmöglichkeit ihrer Kinder anbieten möchte. Die Ferienbetreuung ist ausschließlich für Kinder der Kernzeit buchbar und ergänzt das Betreuungsangebot der Kernzeit in Ferienzeiten. Es gelten daher auch in den Ferien die allgemeinen unter **Benutzungsordnung für die außerschulische Betreuung (Kernzeit) der Grundschulen in Wernau** festgesetzten Richtlinien.

Die aktuellen Schließtage der Kernzeit und der Ferienplan der Wernauer Schulen werden im Oktober eines jeden Jahres festgelegt und sind auf der Homepage der Stadt Wernau zu finden.

9.1 Betreuungszeiten/-ort und Preise

Die Betreuung findet an den Ferientagen nur an einem Standort nach rechtzeitig bekannt gegebenem Ferienplan von 7 Uhr bis 17 Uhr statt. An welchem Ferienstandort in den Ferien betreut wird, wird rechtzeitig vor den jeweiligen Ferien bekannt gegeben.

Betreuungszeiten und Preise pro Ferientag

Block 1	Vormittag	7:00 bis 13:00 Uhr	5,00 Euro
Block 2	Nachmittag 1	13:00 bis 15:00 Uhr (inkl. Mittagessen)	6,60 Euro
Block 3	Nachmittag 2	13:00 bis 17:00 Uhr (inkl. Mittagessen)	9,10 Euro

Familien, die im Besitz der Wernau Card sind, erhalten eine Gebührenermäßigung.

Link: [Wernau Card](#)

9.2 Anmeldung und Aufnahme der Ferienbetreuung

Die Eltern werden über die Betreuungszeiten, -standort und die Anmeldefrist rechtzeitig sowohl vorab per E-Mail wie auch auf der Homepage informiert. Die Anmeldung erfolgt durch das Zusenden des ausgefüllten und unterschriebenen Ferien-Anmeldeformulars direkt an die Kernzeitleitung oder das Sachgebiet Bildung und Betreuung.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Aufnahme in die Ferienbetreuung nicht mehr möglich!

Die Plätze der Ferienbetreuung sind begrenzt und werden nach Eingangs- bzw. Anmeldedatum vergeben. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze/Kapazitäten vorhanden sind, werden gegebenenfalls Kinder von Alleinerziehenden und die von Familien bevorzugt, in denen beide Elternteile berufstätig sind.

Nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Anmeldung schriftlich bestätigt und anschließend in Rechnung gestellt.

Die Ferienbetreuung ist nur für Kinder der Kernzeit (bereits eingeschulte Kinder) buchbar, es gelten daher auch für die Ferien die allgemeinen Richtlinien der Benutzungsordnung für die außerschulische Betreuung (Kernzeit). Für Kinder der **vierten** Klasse ist eine Teilnahme an der Ferienbetreuung noch bis zum 31.8. des Jahres möglich.

10. Anerkennung der Benutzungsordnung, Inkrafttreten

Die Einverständniserklärung der Eltern / Sorgeberechtigten im Rahmen der Kernzeitbetreuung beinhaltet:

- Erklärung zur Aufsichtspflicht
- private Haftpflicht- /Unfallversicherungsschutz für Aktivitäten außerhalb der Einrichtungen
- interne und örtliche Veröffentlichung von Fotos in den Druck- Medien
- die Entbindung der Schule, Schulsozialarbeit und Kernzeitbetreuung von der Schweigepflicht mit dem Ziel einer Kooperation und eines Informationsaustauschs hinsichtlich:
 - o Verhalten des Kindes und Hilfestellung bei Auffälligkeiten
 - o organisatorischer Informationsaustausch, zum Beispiel bzgl. Schulausflügen, Krankheit, Klassenfahrten, Masernschutznachweiß

Diese Benutzungsordnung wird den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung und der Einverständniserklärung durch den/die Sorgeberechtigten wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

Diese Benutzungsordnung tritt **am 21. März 2023** in Kraft und ersetzt die bisherigen Benutzungsordnungen.